

**BAG Health Care GmbH**  
**Pharmazeutische Auftragsfertigung**

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)

**1. Angebot und Auftrag**

- 1.1. Unseren Lieferungen, Werkleistungen und sonstigen vertraglichen Leistungen liegen ausschließlich und unter Abwehr fremder AGB diese AVLB zugrunde. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis abweichender AGB unserer Vertragspartner einen Vertrag vorbehaltlos erfüllen.
- 1.2. Unsere AVLB gelten auch für künftige Geschäfte mit unseren Vertragspartnern bis zu dem Zeitpunkt, in dem wir die AVLB ändern.
- 1.3. Die AVLB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.4. An Katalogen, technischen Dokumentationen, Produktbeschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Informationen gleich in welcher Form, behalten wir uns Eigentum- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch ohne besonderen schriftlichen Hinweis auf besondere Vertraulichkeit. Der Käufer bedarf vor einer Weiterleitung entsprechender Informationen stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

**1.1. Zustandekommen des Vertrages**

- 1.1.1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung, sofern dieser nicht rechtswirksam durch den Käufer widersprochen wird. Eine Auftragsbestätigung durch uns kann schriftlich, fernschriftlich oder mündlich erfolgen.
- 1.1.2. Wir sind berechtigt, den Auftrag innerhalb von zwei (2) Kalenderwochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Erfolgt die Annahme nach Ablauf der Frist und sieht sich der Käufer deshalb nicht mehr an seinen Auftrag gebunden, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; ansonsten gilt der Vertrag als geschlossen.

**1.2. Produktionstermine**

Produktionstermine werden mit dem Käufer vereinbart und die entsprechenden Kapazitäten zu dem vereinbarten Termin reserviert.

**1.3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug, mangelnde Leistungsfähigkeit**

- 1.3.1. Es gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise. Unsere Preise verstehen sich rein netto zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ab Werk (Lich).

**BAG Health Care GmbH**  
Pharmazeutische Auftragsfertigung  
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)

- 1.3.2. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Mehrwegpaletten.
- 1.3.3. Der Käufer ist verpflichtet, in eine angemessene Preisänderung einzuwilligen, wenn sich aufgrund steigender Rohstoffkosten und/oder Energiekosten zwischen Auftragsbestätigung und Lieferdatum die entsprechenden Kosten um mehr als 5 % ändern. Gleiches gilt für entsprechende Lohnkostensteigerungen aufgrund von Tarifabschlüssen bzw. internen Lohn- und Gehaltsvereinbarungen zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und dem Lieferdatum. Eine Steigerung bzw. Ausweitung des Gewinns darf mit einer Preisanpassung nicht einhergehen.
- 1.3.4. Der Kaufpreis ist – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug á Konto fällig. Zahlungen sind in Euro zu leisten. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug. Ab Fälligkeit der Rechnungsbeträge sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Zahlungseingänge werden im Zweifel entsprechend § 366 Abs. 2, 367 Abs. 1 BGB verrechnet.
- 1.3.5. Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- 1.3.6. Wir sind berechtigt, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen den Käufer zu Finanzierungszwecken abzutreten.
- 1.3.7. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen. Zurückbehaltungsrechte dürfen nur aus demselben Rechtsverhältnis geltend gemacht werden.
- 1.3.8. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 1.3.9. Für Lieferungen und Leistungen an Kunden im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Kunden gehen.

## **2. Entwicklungsarbeiten**

Aufgrund besonderer Vereinbarungen erbringen wir für die Erfüllung bestimmter Aufgaben die notwendigen Entwicklungsarbeiten im Rahmen unseres Angebotsspektrums. Diese Arbeiten können sich z. B. erstrecken auf Laboruntersuchungen, Materialprüfungen, Probefertigungen, Probesterilisationen, Verpackungsentwicklungen, Haltbarkeitsprüfungen, Verfahrensentwicklungen, Ausarbeitung von Herstellungs- und Prüfvorschriften, Validierungen, Übersetzungen von Fremdsprachen sowie ähnliche Arbeiten, die die Umsetzung einer Produktidee in eine sachgerechte, kostengünstige und konkurrenzfähige Fertigung oder Vermarktung zum Ziel haben. Unerwartete und bei Angebotserstellung nicht vorhersehbare Kosten der Entwicklung berechnen wir dem Käufer nach Zeit und Aufwand.

### **3. Pilotchargen, Risiko der Pilotfertigung**

In einer Pilotcharge wird unter regulären Betriebsbedingungen im kleinen Maßstab auf Weisungen des Käufers eine Versuchscharge hergestellt. Die Größe der Charge sollte so ausgelegt sein, dass aussagefähige Erkenntnisse für den Ablauf der Folgeproduktionen getroffen werden können. Das Produktionsrisiko geht zu Lasten des Käufers. Unerwartete und bei Angebotserstellung nicht vorhersehbare Kosten einer Pilotfertigung werden nach Aufwand berechnet. Inprozesskontrollen sowie Qualitätsprüfungen werden für Pilotfertigungen nach Vereinbarung durchgeführt und berechnet.

### **4. Verantwortungsabgrenzung**

Die Abgrenzungen der Verantwortlichkeiten im Bezug auf die GMP-Regeln sind – soweit erforderlich – in einem gesonderten Verantwortlichkeitsabgrenzungsvertrag (VAV bzw. GMP-Agreement) mit dem Käufer geregelt. Dieser Vertrag ist vor der ersten regulären Fertigung zu schließen.

### **5. Behandlung von Material des Käufers, Unbedenklichkeit von Substanzen**

#### **5.1. Lagerung**

Ausgangsmaterial, Halbfertigware und sonstige Stoffe, die uns der Käufer zur Herstellung und/oder Verarbeitung anliefert, werden bei uns gekennzeichnet und zwischengelagert. Besondere Lagerhinweise, wie z. B. kühl lagern, kalt lagern und Hinweise für feuergefährliche, hochwirksame, wertvolle, verderbliche oder in sonstiger Weise gefährdete Stoffe müssen uns vor der Anlieferung gesondert schriftlich mitgeteilt werden. Auch sind die Behältnisse etc. entsprechend zu kennzeichnen.

#### **5.2. Gesundheits- / Umweltschutz**

Der Käufer ist für die gesundheitliche und umweltbezogene Unbedenklichkeit der von ihm gelieferten Substanzen und Materialien verantwortlich. Infolge seiner fachlichen Kompetenz hat er uns auf Risiken schriftlich hinzuweisen und Maßnahmen der Risikominimierung vorzuschreiben. Wenn Sicherheitsdatenblätter verfügbar sind, müssen uns diese vor Anlieferung entsprechender Substanzen bzw. Materialien schriftlich zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer haftet für jeden aus der schuldhaften Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entstehenden Schaden.

#### **5.3. Produktionsrisiko**

Sofern vereinbart ist, dass der Käufer die für die Herstellung des auftragsgegenständlichen Produktes erforderlichen Wirkstoffmengen unentgeltlich zur Verfügung stellt, trägt der Käufer das Produktionsrisiko bzgl. der beigestellten Wirkstoffe. Jegliche Wirkstoffverluste gleich welcher Ursache gehen ebenso wenig zu unseren Lasten wie Minderausbeute. Werden aufgrund von produktionsbedingten Wirkstoffverlusten oder sonstigen Wirkstoffverlusten oder einer geringeren Wirkstoffausbeute gleich welcher Ursache vereinbarte bzw. geplante Chargengrößen bzgl. des auftragsgegenständlichen Produktes nicht erreicht, geht dies nicht zu unseren Lasten. Der Käufer hat in den vorgenannten Fällen keinen Anspruch auf Nachlieferung und/oder Nachproduktion von Fehlmengen, keinen Anspruch auf Ersatz des Wirkstoffes oder Teilmengen des Wirkstoffes sowie auch im Übrigen keine Ansprüche – insbesondere keine Ansprüche wegen entgangenen Gewinns oder vergeblicher Investitionen – gegen uns. Dies gilt nicht, soweit der Wirkstoffverlust auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlung in unserem Machtbereich zurückzuführen ist.

#### **5.4. Versicherung / Haftung**

Material des Käufers lagert bei uns unversichert. Wir übernehmen keine Haftung für Beschädigung und Verderb, die während der Produktion oder Lagerung entstehen, es sei denn, dass diese Schäden von uns vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Auf Wunsch des Käufers schließen wir nach seinen

**BAG Health Care GmbH**  
Pharmazeutische Auftragsfertigung  
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)

Angaben und zu seinen Lasten eine Lagerversicherung mit zu vereinbarender Deckungssumme gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Hagel-, Sturm-, Leistungswasserschäden ab.

## **6. Chargenmuster**

Sofern mit dem Käufer nicht anders vereinbart, halten wir von jeder Fertigungscharge Muster im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zurück. Die Aufbewahrung von Mustern durch uns entbindet den Käufer nicht von der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Rückstellmuster im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit – sofern eine solche nicht existiert 5 Jahre nach Herstellungsdatum – werden wir von uns aufbewahrte Chargenmuster dem Käufer zur Entsorgung oder nach Absprache mit dem Käufer der Vernichtung auf Kosten des Käufers zuführen.

## **7. Lieferumfang, Lieferzeit, Nichtverfügbarkeit der Leistung**

- 7.1. Der Lieferumfang richtet sich nach unserer Auftragsbestätigung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Mengen zu liefern, die bei ordnungsgemäßer Ver- oder Bearbeitung nach den Bestellangaben des Käufers aus der uns gelieferten Substanz hergestellt werden können. Restmengen geben wir zurück oder entsorgen sie auf Kosten des Käufers.
- 7.2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage, an dem alle vom Käufer beizustellenden Rohstoffe und Materialien sowie alle zur Herstellung und Kontrolle erforderlichen Unterlagen bei uns eingetroffen und alle technischen Fragen geklärt sind; sie wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Bestätigung des Auftrags angegeben. Die Lieferfrist ist durch uns eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Bei Verzögerungen von Beistellungen sind wir durch den Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Fertigungstermin ist in diesem Falle zwischen dem Käufer und uns neu zu vereinbaren.
- 7.3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine nach den jeweiligen Umständen angemessene, neue Lieferfrist bestimmen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere eigenen Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen.
- 7.4. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers gem. dieser AVLB.

## **8. Gefahrübergang, Abnahme**

- 8.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versand geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Auf Wunsch des Käufers sind wir bereit, auf dessen Kosten eine Versicherung gegen das Transportrisiko abzuschließen. In diesem Falle hat uns der Käufer hiermit zu beauftragen und den Wert der Ware anzugeben.

**BAG Health Care GmbH**  
Pharmazeutische Auftragsfertigung  
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)

- 8.2. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

## **9. Haftung für Mängel**

Wir gewährleisten bei der Fertigung der Waren die Einhaltung der vereinbarten Ver-, Bearbeitungs-, Prüf- und sonstigen Verfahren nach den anerkannten Regeln pharmazeutischer Produktionstechnik. Für etwaige Mängel an vom Käufer beigestellten Ausgangsstoffen, Wirkstoffen oder sonstigen bei der Herstellung verwendeten Materialien haften wir nicht. Ebenso wenig haften wir für Mängel am Fertigprodukt, die durch mangelhafte, vom Käufer beigestellte Ausgangsmaterialien, Wirkstoffe bzw. sonstige Materialien verursacht wurden.

### **9.1. Beschaffenheit**

- 9.1.1. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Mit einer Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware ist keine Garantiezusage unsererseits verbunden. Besondere Garantien übernehmen wir nur auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung, die Inhalt und Reichweite der Garantie unabhängig von diesen AVLB und den gesetzlichen Rechten des Käufers regelt.
- 9.1.2. Soweit die Beschaffenheit vereinbart wurde, ist die Ware frei von Mängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweist.
- 9.1.3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist die Ware frei von Mängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Im Übrigen ist die Ware in Ergänzung der gesetzlichen Regelung auch dann frei von Mängeln, wenn sie die Eigenschaften aufweist, die der Käufer nach der von uns gegebenen Produktbeschreibung erwarten kann. Dabei genügt es, wenn die Produktbeschreibung dem Käufer nach Vertragsschluss (insbesondere zusammen mit der Ware) überlassen wurde. Übliche produktionsbedingte Verluste (Filtrationsverluste, Reste in Produktionsgegenständen, u. a.) werden vom Käufer akzeptiert und stellen keinen Mangel der Ware dar.

### **9.2 Mängelrügen, Haftung, Rückgriffsansprüche**

- 9.2.1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung, uns gegenüber schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln ist der Käufer verpflichtet, diese nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Verjährungsfrist, uns gegenüber schriftlich zu rügen. Dem Käufer obliegt die Beweislast für alle Voraussetzungen, insbesondere für das Vorliegen des Mangels, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Unterlässt der Käufer die vorstehend bestimmten Rügen, ist unsere Haftung für Mängel der gelieferten Ware ausgeschlossen.
- 9.2.2. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, behalten wir uns vor, den Mangel nach unserer Wahl zunächst durch Nachlieferung oder Nachbesserung (Nacherfüllung) zu beheben. Im Falle der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Orte als dem Bestimmungsort verbracht wurde.

**BAG Health Care GmbH**  
Pharmazeutische Auftragsfertigung  
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)

- 9.2.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich, wird sie insgesamt von uns ernsthaft und endgültig verweigert oder ist sie für den Käufer unzumutbar oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so ist der Käufer berechtigt, nach eigener Wahl den Kaufpreis der mangelhaften Ware zu mindern (Minderung) oder vom Vertrag über den Kauf der mangelhaften Ware zurückzutreten (Rücktritt). Mit Erklärung des Rücktritts bzw. Verlangen der Minderung entfällt der Anspruch des Käufers auf Lieferung mangelfreier Waren aus dem Vertrag. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen werden nur im Rahmen der nachfolgenden Ziff. 10. gewährt, im übrigen sind sie ausgeschlossen.
- 9.2.4. Für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Waren zu dem für uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ist jede Haftung ausgeschlossen.
- 9.2.5. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden, die durch Einwirkung von außen oder unrichtige Verwendung oder Lagerung der Waren entstehen, insbesondere solche Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung und Verabreichung der Waren durch den Käufer oder Dritte, z. B. Verwender oder Abnehmer, entstehen. Unsachgemäß ist die Handhabung oder Verabreichung insbesondere dann, wenn sie nicht den vorgegebenen Verwendungsbestimmungen und sonstigen Hinweisen oder den allgemeinen Regeln ärztlicher Heilkunst entspricht. Für Mängel, die durch die fehlerhafte Beschaffenheit der zu verarbeitenden Ausgangsmaterialien und Packmittel des Käufers verursacht wurden, ist unsere Haftung ebenfalls ausgeschlossen.
- 9.2.6. Wurden von uns an den Käufer gelieferte, neu hergestellte Waren an einen Verbraucher verkauft, so gelten für die Mängelansprüche des Käufers ergänzend zu vorstehenden Abs. 9.2.2. und 9.2.3. folgende Regelungen:
- a) Die gesetzliche Beweiserleichterung zugunsten des Käufers über den Zeitpunkt des Vorliegens des Mangels (§§ 478 Abs. 3, 476 BGB) gilt außer in den gesetzlich geregelten Fällen auch dann nicht, wenn zwischen dem Gefahrübergang auf den Käufer und dem Gefahrübergang auf den Kunden des Käufers ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten liegt.
- b) Die Nacherfüllungsrechte des Käufers gem. 9.2.2. gelten mit folgender Maßgabe: Der Käufer kann von uns die Art der Nacherfüllung verlangen, die der Käufer seinem Kunden – unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verweigerungsrechte des Käufers – schuldet. Unser Wahlrecht gem. 9.2.2. gilt insoweit nicht. Der Käufer ist berechtigt, diesen Nacherfüllungsanspruch an seinen Kunden abzutreten, jedoch nur erfüllungs- oder/und sicherungshalber, d. h. unbeschadet seiner eigenen Forthaftung gegenüber seinem Kunden. Eine Abtretung an Erfüllung statt ist unwirksam. Unser Recht, diese Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- c) Wenn wir mit dem Käufer einen gleichwertigen Ausgleich im Sinne von § 478 Abs. 4 BGB vereinbart haben, ist der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die der Käufer im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte (§ 478 Abs. 2 BGB), ausgeschlossen.

## **10. Haftungsbegrenzung, Ausschluss von Rücktritt**

- 10.1. Mit Ausnahme der in nachfolgendem Abs. 10.2. geregelten Tatbestände ist unsere über die Mängelhaftung gem. vorstehender Ziff. 9. hinausgehende Haftung auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei Pflichtverletzungen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn und soweit Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegen.
- 10.2. Der Haftungsausschluss in vorstehendem Abs. 10.1. gilt nicht bei Ansprüchen des Käufers aufgrund des Produkthaftungs- und des Arzneimittelgesetzes, nicht im Falle der uns zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nicht bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen

**BAG Health Care GmbH**  
Pharmazeutische Auftragsfertigung  
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)

Pflichtverletzungen und nicht für den Fall der Verletzung einer Garantie oder wesentlichen Vertragspflicht sowie bei Arglist. Hier haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch einfache Fahrlässigkeit ist unsere Haftung jedoch unbeschadet des Wertes der von dem Käufer beigestellten Substanzen in jedem Fall auf den Auftragswert der betroffenen Charge begrenzt.

- 10.3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel der Produkte beruht, kann der Käufer vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der zum Rücktritt berechtigende Umstand auf einem von uns zu vertretenden Verschulden beruht. Bei unerheblicher Pflichtverletzung ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

## **11. Verjährung**

- 11.1. Alle Ansprüche und Rechte des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Ist es nicht zur Ablieferung der Ware gekommen, beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gehen vor.

- 11.2. Abweichend von Abs. 11.1. gilt in folgenden Fällen die gesetzlich vorgesehene Verjährungsfrist:
- Für Mängelansprüche, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben,
  - für Rückgriffsansprüche des Käufers im Rahmen einer Lieferkette (Ziff. 9.2.6.),
  - für Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - für sonstige Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung,
  - für Ansprüche nach dem Produkthaftungs- oder Arzneimittelgesetz,
  - für Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten.

## **12. Eigentumsvorbehalt**

- 12.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Käufer unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- 12.2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Käufer jedoch nicht gestattet.
- 12.3. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 12.4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechts ist der Käufer zur Einziehung solange berechtigt, als der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät.
- 12.5. Soweit der Käufer eine Refinanzierung auf Factoring-Basis betreibt, tritt er bereits jetzt die ihm hieraus gegen den Factor zustehenden Forderungen in Höhe seines noch offenen Saldos aus der Geschäftsbeziehung mit uns ab.
- 12.6. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware, die

**BAG Health Care GmbH**  
Pharmazeutische Auftragsfertigung  
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)

zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Auf Verlangen hat uns der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

- 12.7. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen, verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass der Käufer uns im Verhältnis des Fakturen-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- 12.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Käufer.
- 12.9. Bei pflichtwidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag über den Einzelabruf zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Jede Ausübung des Eigentumsvorbehalts durch uns beinhaltet stets zugleich den Rücktritt vom Vertrag.
- 12.10. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach eigener Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % oder mehr übersteigt.

### **13. Unterlagen, Beschreibungen, Verfahren, bereitgestellte sachliche Mittel**

Von uns dem Käufer bekannt gemachten Unterlagen, Beschreibungen, Verfahren oder zur Verfügung oder bereitgestellte sachliche Mittel bleiben stets unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Wir können jederzeit die Rückgabe der Gegenstände verlangen, sofern nicht gesetzlich Aufbewahrungspflichten des Käufers entgegenstehen. Der Käufer steht dafür ein, dass alle Leistungen an uns frei von Rechten Dritter sind und er darüber frei verfügen kann. Auf verlängerten Eigentumsvorbehalt hat er uns hinzuweisen, die daraus Berechtigten zu benennen.

### **14. Schutzrechtsverletzungen**

Werden wir aufgrund der Leistungen des Käufers wegen Schutzrechtsverletzungen oder aus Eigentum Dritter gleich welcher Art in Anspruch genommen, hat uns der Käufer von allen Ansprüchen Dritter und den uns entstehenden Abwehrkosten, die wir für vertretbar halten durften und die angemessen waren, freizustellen und unsere Kosten zu ersetzen. Er ist verpflichtet, uns alle für die Verteidigung gegen solche Ansprüche von uns für erforderlich gehaltenen Informationen und Unterlagen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Bei Inanspruchnahme durch Dritte ist die Fälligkeit von Ansprüchen des Käufers bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens wegen Schutzrechtsverletzungen ausgesetzt.

### **15. Geheimhaltung**

- 15.1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Zuge der Anbahnung und Durchführung des jeweiligen Vertrages von der anderen Partei erhaltenen Informationen über den Geschäftsbetrieb und/oder



**BAG Health Care GmbH**  
Pharmazeutische Auftragsfertigung  
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)

Produkte sowie über das überlassene Know-how und die überlassenen Kundeninformationen (Betriebsgeheimnisse) während und bis zu 5 Jahren nach Ablauf des jeweiligen Vertrages geheim zu halten, insbesondere Dritten nicht mitzuteilen und/oder auf anderem Wege zugänglich zu machen. Sie werden darüber hinaus alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um dieser Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtung nachzukommen, insbesondere ihren eigenen Arbeitnehmern entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegen. Diese Verpflichtung besteht auch bezüglich der mit den Parteien rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen sowie Abnehmern.

- 15.2. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit gilt nicht für solche Betriebsgeheimnisse, die nachweislich
- auf einem anderen Wege als durch Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder werden, oder
  - eine Partei Dritten ohne Einschränkung zugänglich macht, oder
  - von einer Partei übermittelt werden, nachdem die andere Partei schriftlich mitgeteilt hat, dass man keine weiteren Betriebsgeheimnisse zu erhalten wünscht, oder
  - von einer Partei ausdrücklich gegenüber der anderen Partei zur Benutzung und/oder Weitergabe freigegeben werden, oder
  - an Personen weitergegeben werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- 15.3. Die Beweislast für die Anwendbarkeit der vorgenannten Ausnahmen obliegt jeweils derjenigen Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.

**16. Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt bzw. von uns anerkannt sind.

**17. Gerichtsstand, Rechtswahl**

- 17.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2. Gerichtsstand ist das für unser Unternehmen zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers Klage zu erheben.

**18. Nebenabreden, Teilnichtigkeit**

- 18.1. Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieser AVLB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 18.2. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AVLB unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser AVLB im übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke.

Stand Dezember 2010